

# *Marktsatzung mit 1., 2. und 3. Änderungssatzung des Marktes Bürgstadt*

Der Markt Bürgstadt erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 Gemeindeordnung (GO) i.d.F. vom 26.10.1982 (GVBl. S. 903) folgende Satzung für die Märkte in der Marktgemeinde Bürgstadt.

## **§ 1**

Diese Satzung gilt für die in der Marktgemeinde Bürgstadt stattfindenden Jahrmärkte. Sie gilt nicht für Vereinsfeste.

## **§ 2**

Alle Benutzer unterliegen den Bestimmungen dieser Satzung, der hierzu erlassenen Gebührensatzung und den Anordnungen der Marktaufsicht.

## **§ 3**

- (1) Alle Jahrmarktplätze werden auf Antrag vom Markt Bürgstadt nach dem Marktständeplan zugewiesen.  
Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung besteht nicht.
- (2) Die Jahrmarktplätze werden für die Dauer des jeweiligen Jahrmarktes zugeteilt.
- (3) Die Anträge auf Platzzuteilung (Platzgesuch) sind schriftlich beim Markt Bürgstadt einzureichen. Das Platzgesuch muss den Namen, Vornamen, den Hauptwohnsitz, die Bezeichnung des Geschäftes, die zum Verkauf kommenden Waren und die Größe des gewünschten Platzes enthalten.  
  
Gehen mehrere Anmeldungen ein, als freier Platz vorhanden ist, so erfolgt die Zuteilung nach dem zeitlichen Eingang der Platzgesuche.
- (4) Die Platzgesuche müssen jeweils spätestens vier Wochen vor Beginn des Marktes eingereicht werden.
- (5) Die Zuweisung kann unter Auflagen und Bedingungen erfolgen.
- (6) Die Benutzung ist erst aufgrund der schriftlichen Zuweisung im Ausnahmefall des Abs. 4 Satz 2 auch durch mündliche Zusage gestattet, in der Art und Größe des Platzes festgelegt werden.

## **§ 4**

- (1) Der zugewiesene Platz darf nur zum eigenen Geschäftsbetrieb und nur für den zugelassenen Warenkreis benutzt werden.  
Der Warenverkauf darf nur von dem zugewiesenen Platz aus erfolgen.
- (2) Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Platzes kann nicht geltend gemacht werden.
- (3) Die Marktaufsicht kann einen Platz während eines Marktes wiederholt vergeben, wenn er frei wird.
- (4) Der Marktbeschicker kann auf jedem Markt in der Regel nur einen Verkaufsplatz zugeteilt erhalten. Ausnahmen sind zulässig, wenn genügend freie Plätze vorhanden sind.

- (5) Die Zuweisung der Verkaufsplätze erfolgt gegen Zahlung einer Gebühr (Platzgeld) nach Maßgabe der Gebührensatzung zur Marktsatzung. Vor Entrichtung des Platzgeldes darf der Bezug der Buden und Plätze nicht erfolgen. Die Platzinhaber haben den Beauftragten der Marktgemeinde auf Verlangen jederzeit Quittungen über die Zahlung des Platzgeldes vorzulegen.
- (6) Wird ein zugewiesener Platz auf dem Jahrmarkt eine halbe Stunde nach Beginn der Verkaufszeit ohne Verständigung der Marktaufsicht nicht besetzt, so kann die Marktaufsicht den Platz für diesen Markttag an einen Anderen vergeben.
- (7) Die aus der Zuweisung sich ergebenden Benutzungsrechte sind nicht übertragbar.

## § 5

- (1) Die Platzzuweisung kann aus wichtigem Grund versagt werden, insbesondere wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wird.
- (2) Außerdem können von der Benutzung der Markteinrichtungen auf Zeit oder für dauernd die Marktbesucher ausgeschlossen werden, die
- wiederholt gegen die Marktvorschriften oder lebensmittelrechtlichen Vorschriften verstoßen haben
  - wiederholt den Weisungen der Marktaufsicht zuwidergehandelt haben;
  - an ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten leiden.

## § 6

Der Markt Bürgstadt ist berechtigt, die Zuweisung eines Jahrmarktplatzes ohne Einhaltung einer Frist zu widerrufen:

- wenn die Zuweisungsbedingungen und Auflagen trotz Ermahnung nicht eingehalten werden;
- wenn länger als ein Monat die Platzgebühren nicht entrichtet werden;
- wenn der Platz ohne Zustimmung der Marktgemeinde Bürgstadt ganz oder teilweise an Dritte überlassen wird;
- wenn der Platzinhaber wiederholt wegen Zuwiderhandlungen gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften oder Marktvorschriften beanstandet werden musste;
- wenn der Platzinhaber wiederholt die Ordnung auf dem Markt durch sein Verhalten stört.

## § 7

- (1) Die Marktbesucher dürfen auf den ihnen überlassenen Verkaufsplätzen Marktstände und sonstige Verkaufseinrichtungen nach Maßgabe der Marktaufsicht und dieser Satzung aufstellen.
- (2) Die Errichtung fest mit dem Boden verbundener Verkaufseinrichtungen ist verboten.
- (3) Die Verkaufsstände müssen so gestaltet sein, dass sie sich gut in das Gesamtbild des Marktes einfügen.
- (4) Die Höhe der Verkaufstische soll 0,90 m, mit Warenauslage 1,30 m nicht übersteigen.

## § 8

- (1) Die Marktbesucher haben auf ihre Kosten die Verkaufsplätze bei Bedarf zu beleuchten.
- Alle elektrischen Leitungen, Anlagen und Geräte müssen den VDE-Vorrichtungen entsprechen.
- (2) Abwässer dürfen nur in die Sinkkästen der Kanalisation geleitet werden.

## § 9

(1) In der Marktgemeinde Bürgstadt finden folgende Jahrmärkte bzw. Verkaufsveranstaltungen statt:

1. **Josefsmarkt**
2. **Centa**
3. **Bauernmarkt**
4. **Kirchweihmarkt**

(2) Die in Absatz 1 genannten Jahrmärkte sind öffentliche Einrichtungen des Marktes Bürgstadt, Marktverkehr ist nur an den in § 11 festgelegten Markttagen und Marktzeiten zulässig.

Der für den Marktverkehr zulässige Platz wird in § 10 bestimmt. Eine Ausdehnung des Marktverkehrs über den festgelegten Marktraum hinaus ist nicht zulässig.

(3) Der Gemeindegebrauch innerhalb der in § 10 bestimmten Markträume ist an den Markttagen nur zu den Marktzeiten soweit beschränkt, wie es für den Betrieb der Märkte nach den Bestimmungen dieser Marktsatzung erforderlich ist.

## § 10

Als Marktort werden die Martinsgasse, die Hauptstraße und die Freudenberger Straße festgesetzt. Für die Verkaufsveranstaltung „CENTA“ wird das Bürgerzentrum „Mittelmühle“ einschließlich Vorplatz/Parkplatz und die Terrassenfläche Richtung Erf als Veranstaltungsort bestimmt.

Für das Volksfest (Winzerfest) wird der Festplatz am Mainufer bestimmt.

## § 11

(1) Die in § 9 genannten Märkte finden an folgenden Tagen statt:

**a) Josefsmarkt**

1. Der Josefsmarkt findet am Sonntag nach dem 19. März statt.

2. Ist der 19. März selbst ein Sonntag, ist dieser Tag der Markttag.

Fällt der unter Ziffer 1 und 2 festgelegte Tag auf den Passionssonntag, so ist der Sonntag vor dem 19. März der Markttag.

**b) CENTA**

Dritter Freitag nach Ostern bis zum darauffolgenden Sonntag.

**c) Bauernmarkt**

1. Sonntag im Oktober (Erntedankfest).

**d) Kirchweihmarkt**

Jeweils Sonntag nach Martini. Ist der 11.11. selbst ein Sonntag so findet der Kirchweihmarkt am darauffolgenden Sonntag, also am 18.11. statt.

(2) Die Verkaufszeit der Märkte beginnt jeweils um 11.00 Uhr, Verkaufsende ist um 18.00 Uhr (mit Ausnahme des Volksfestes).

(3) Spätestens zwei Tage nach Beendigung des Jahrmarktes muss die vollkommene Räumung des Platzes erfolgt sein. Im Falle des Verzugs erfolgt die Räumung durch gemeindliche Beauftragte auf Kosten der Beteiligten.

## § 12

- (1) Die Marktaufsicht über die Märkte führt die Marktgemeinde Bürgstadt. Die Platzeinteilung für die Märkte wird von der Marktaufsicht nach den Gesichtspunkten einer geordneten Marktabwicklung durchgeführt.
- (2) Die Marktbeschicker sind verpflichtet, den Anweisungen der Marktaufsicht Folge zu leisten.
- (3) Der Marktaufsicht sind im Rahmen ihrer Aufgaben sämtliche Auskünfte und Einsichten sowie auf Verlangen Zutritt zu den Verkaufsplätzen zu gewähren.

## § 13

- (1) Marktfrieden und Marktablauf dürfen nicht gestört werden.
- (2) Bettlern, Hausierern und Betrunkenen ist der Zutritt zu den Märkten nicht gestattet.
- (3) Sperrige oder marktstörende Sachen und Gegenstände, z. B. Handkarren, Fahrräder usw., dürfen auf die Märkte nicht mitgenommen werden.
- (4) Die Marktbeschicker haben gemäß § 15a Gewerbeordnung an den Verkaufsständen und sonstigen Verkaufseinrichtungen ein Schild mit ihrem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie der vollständigen Adresse deutlich sichtbar anzubringen.
- (5) Die Warentransportfahrzeuge der Marktbeschicker dürfen das Marktgelände nur in der zur An- und Abfuhr unbedingt benötigten Zeit befahren; Störungen des Marktverkehrs sind dabei möglichst zu vermeiden. Andere Fahrzeuge dürfen, abgesehen von Notfällen, das Marktgelände nur mit Zustimmung der Marktaufsicht befahren, sofern Störungen des Marktbetriebes nicht zu befürchten sind. Alle Fahrzeuge sind auf Parkplätzen oder auf den von der Marktaufsicht zugewiesenen Plätzen außerhalb des Verkehrsgeländes abzustellen.
- (6) Verboten ist
  - a) Waren im Umhertragen, durch lautes Ausrufen oder durch Vorträge zum Kauf anzubieten;
  - b) Käufer vom Kauf abzuhalten oder zu verdrängen;
  - c) sich in schwebende Handelsgeschäfte, sei es durch Wort oder durch Gebärde, einzumischen oder Preisüberbietungen vorzunehmen;
  - d) Waren im Wege der Versteigerung abzusetzen;
  - e) von einem erhöhten Standplatz aus zu arbeiten;
  - f) die Durchgänge zwischen den Buden und Ständen zu verstellen oder zu verengen.

## § 14

- (1) Die Marktbeschicker haben außerdem die einschlägigen Bestimmungen nachstehender Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung zu beachten:
  - a) des Bayer. Abfallgesetzes
  - b) der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen der Gemeinde Bürgstadt
  - c) der Landesverordnung über den Verkehr mit Lebensmitteln tierischer Herkunft
  - d) der Landesverordnung über den Verkehr mit Backwaren, Konditoreiwaren und Speiseeis;
  - e) des § 68 Abs. 2 Gewerbeordnung in Bezug auf das Warenangebot
  - f) des Gaststättenrechts
  - g) des Strafgesetzbuches, insbesondere in Bezug auf den Verkauf ärgnisserregender, gewaltverherrlicher Gegenstände und Druckschriften
  - h) der Preisangabenverordnung
  - i) des Eichgesetzes
  - j) der Bayer. Bauordnung
  - k) der Landesverordnung über die Verhütung von Bränden

- (2) Jeder Marktbeschicker hat nach Beendigung des Marktes die Fläche seines Verkaufsplatzes auf 2 m Tiefe zu reinigen und den Abfall in einem hierfür bereitgestellten Container zu lagern.

*Dies gilt auch für die Inhaber von Plätzen des Vergnügungsmarktes.*

### **§ 15**

- (1) Durch die Bestimmung eines Platzes als Marktplatz und durch die festgesetzte Abhaltung von Jahrmärkten übernimmt die Marktgemeinde Bürgstadt nur die Verpflichtung, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Möglichkeiten, die Voraussetzungen zur ordnungsgemäßen Abhaltung der Jahrmärkte zu schaffen.
- (2) Für Schäden, die durch das Betreten und das Benutzen der Marktplätze entstehen, haftet die Marktgemeinde Bürgstadt nur im Rahmen der allgemeinen Verkehrsordnungspflicht nach den Bestimmungen des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes. Im übrigen haftet die Marktgemeinde Bürgstadt nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verschulden ihrer Bediensteten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Die Marktbeschicker haben gegenüber der Marktgemeinde Bürgstadt keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der gesamte Marktbetrieb oder die Benutzung einzelner Plätze oder Stände durch Umstände, die nicht von der Marktgemeinde Bürgstadt zu vertreten sind, beeinträchtigt oder unmöglich wird.
- (4) Die Marktbeschicker haben eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und dies der Marktgemeinde Bürgstadt nachzuweisen.
- (5) Die Marktbeschicker haften der Marktgemeinde Bürgstadt gegenüber für Schäden, die sie selbst, ihr Personal oder ihre Beauftragten verursachen.

*Insbesondere haftet der Marktbeschicker für die Bau-, Feuer- oder Betriebssicherheit seiner Anlage.*

### **§ 16**

- (1) Die Marktgemeinde Bürgstadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen eines Duldens oder Unterlassens, gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.
- (3) Die Kosten der Ersatzvornahme werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

### **§ 17**

*Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften können mit Geldbuße gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung geahndet werden, soweit sie nicht nach höherrangigen Rechtsvorschriften geahndet werden.*

### **§ 18**

*Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.*

**Bürgstadt, den 11.01.1983, zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 18.11.2014**  
**MARKT BÜRGSTADT**

**S t o l z**  
**1. Bürgermeister**